Stadt Jessen (Elster)
Landkreis Wittenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 41

„Solarpark Jessen 4“
mit Flächen in den Gemarkungen Buschkuhndorf, Mönchenhöfe und Holzdorf

ENTWURF

FFH-Vorprüfung

„Schweinitzer Fließ“

Teil G

Planaufstellende Kommune:	**Stadt Jessen (Elster)** **Schloßstraße 11** **06917 Jessen (Elster)**
Vorhabenträger:	**PV-Projektgesellschaft Mönchenhöfe GmbH** **Mönchenhöfner Dorfstraße 2** **06917 Jessen (Elster)**
Planverfasser:	**GLI-PLAN GmbH** **Bautzener Straße 34** **01877 Bischofswerda**
	Stand: 19.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.1 Anlass 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
1.3 Methodik 4
2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele 6
2.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes 6
2.2 Gegenwärtiger Schutzstatus 7
2.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele 7
2.4 Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 8
2.5 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie 8
2.6 Vorkommende Arten nach Anhang II oder Vogelschutzrichtlinie Anhang I 8
3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren 9
3.1 Beschreibung des Vorhabens 9
3.2 Auswirkungen des Vorhabens 11
3.3 Vorhabensbedingte Wirkprozesse 12
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben 12
4.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie 12
4.1.1 Baubedingte Wirkprozesse 12
4.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 13
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 13
4.2 Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie) 14
4.2.1 Baubedingte Wirkprozesse 14
4.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 15
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 15
4.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 15
4.4 Prognose für das FFH-Gebiet 15
5 Fazit 16
6 Literatur und Quellen 17

Anlage

FFH-Vorprüfung Karte M 1 : 25.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, mögliche Auswirkungen des Vorhabens „Solarpark Jessen 4“ auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schweinitzer Fließ“ (SAC 4144-302, landesinterne Nr. FFH0175) aufzuzeigen und dabei ihre Erheblichkeit zu untersuchen.

Entsprechend der vollständigen Gebietsdaten sind dabei Vorkommen und Bedeutung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie einzuschätzen, nach Anhang II vorkommende Tierarten der FFH-Richtlinie aufzuzeigen sowie eine Bewertung über die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der relevanten Arten über die Habitatstrukturen vorzunehmen.

Die Maßnahme „Solarpark Jessen 4“ wird teilweise in einem Abstand von ca. 150 m zum FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ realisiert. Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Bauvorhaben können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende FFH-Vorprüfung bezieht sich somit ausschließlich auf das FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Inkrafttreten der letzten Änderung 01. Januar 2007.

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VRL (SPA).
Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.
Aufgrund der VRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.
Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.
In der FFH-Vorprüfung (Phase 1) wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sein können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.
Sind die Tatbestände hingegen erfüllt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2), erforderlich. In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden.
Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfphase (Phase 3) zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind.
Maßstab für die FFH - Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

1.3 Methodik

In der FFH-Vorprüfung wird auf Grundlage vorhandener Unterlagen festgestellt, in wieweit das Vorhaben in der Lage ist, das FFH-Gebiet zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). Dabei ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles ausreichend. Ist dies nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.
Der Maßstab für die FFH-Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei wird ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gewählt.

Tabelle 1: Verfahrensablauf gemäß dem „Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004

Phase 1

FFH-Vorprüfung
Sind die Tatbestände erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen?

⇓ ⇓

nein → keine weiteren Prüfschritte erforderlich: Plan/Projekt zulässig	**ja → Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich**

Phase 2 ⇓

FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1) u. (2) BNatSchG –

- Ermitteln des Untersuchungsrahmens und Anforderungen an die Datengrundlage
- Schutzgebietsbeschreibung, Erhaltungsziele und Schutzzweck
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes (Wirkraum)
- Vorhabensbeschreibung, technische Merkmale des Vorhabens, relevante Wirkfaktoren
- Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen des Gebietes (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen)
- Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 – Gebietes
- Beschreibung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten und Beurteilung ihrer Erheblichkeit
- Zusammenfassung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Kann der Plan/das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?

⇓ ⇓

ja → Projekt/Plan ist unzulässig	**nein → Das Straßenbauvorhaben ist nach § 34 (2) BNatSchG zulässig.**

⇓

Phase 3

FFH-Ausnahmeprüfung –
Sind die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben, die eine Zulassung ermöglichen?

⇓ ⇓

ja → Projekt/Plan ist zulässig	**nein → Projekt/Plan ist unzulässig**

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes

FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ (SAC 4144-302)

Das Schutzgebiet besteht aus den linienhaften Biotoptypen und umfasst das Schweinitzer Fließ sowie einen Teil des davon abzweigenden Lindaer Grabens. Der ausgewiesene Raum umfasst eine Fläche von ca. 12 ha.

Das Schutzgebiet gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ und zum Naturraum „Elbe-Elster-Tiefland“.
Es handelt sich um einen naturnahen Bach im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster, mit Bedeutung als Lebensraum von an Gewässer gebundenen Tierarten.

Das Schutzgebiet besteht damit zu 100 % aus Binnengewässern.

In der folgenden Tabelle sind die im Gebiet kartierten Arten (gemäß vollständiger Gebietsdaten) mit Schutzstatus zusammengefasst:

Artengruppe	Tier-/Pflanzenart	Nr.	Anhang FFH-RL	RL Sachsen-Anhalt	bg – besonders geschützt sg – streng geschützt
Säugetiere	*Castor fiber* (Biber)	1337	II, IV	-	sg
Säugetiere	*Lutra lutra* (Fischotter)	1355	II, IV	3	sg
Säugetiere	*Myotis myotis* (Großes Mausohr)	1324	II, IV	2	sg
Fische	*Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)	1145	II	3	-
Fische	*Rhodeus sericeus amarus* (Bitterling)	1134	II	-	-
Amphibien	*Bufo calamita* (Kreuzkröte)	-	IV	2	sg
Säugetiere	*Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	*Myotis alcathoe* (Nymphenfledermaus)	-	IV	2	sg
Säugetiere	*Myotis brandtii* (Große Bartfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	*Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	*Myotis nattereri* (Fransenfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	*Nyctalus leisleri* (Kleiner Abendsegler)	-	IV	2	sg
Säugetiere	*Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler)	-	IV	2	sg
Säugetiere	*Pipistrellus nathusii* (Rauhhautfledermaus)	-	IV	2	sg
Säugetiere	*Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	*Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	*Plecotus austriacus* (Graues Langohr)	-	IV	2	sg

2.2 Gegenwärtiger Schutzstatus

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird mit der wichtigen Verbindung für Fischotter- und Biberpopulationen zwischen Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie dem Lebensraum für Schlammpeitzger und Bitterling begründet.

Außerdem besteht eine kulturhistorische Bedeutung, da das Schweinitz Fließ bereits in urgeschichtlicher Zeit ein günstiges Siedlungsgelände darstellte. Konkrete Fundstellen finden sich bei Schweinitz.
Durch holozäne Flussauensedimente (Kiese und Sande) über weichselkaltzeitlichen Niederterrassensedimenten hat das Gebiet außerdem geowissenschaftliche Bedeutung.

Im FFH-Gebiet befinden sich anteilsmäßig weitere Schutzgebiete bzw. grenzen an:

- FFH-Gebiet „Korgscher und Steinsdorfer Busch“ (DE 4144 301; FFH0069LSA), angrenzend
- FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (DE 4244 302; FFH0074LSA), angrenzend
- NSG „Schwarze Elster-Kuhlache“ (NSG0188___), teilweise Überschneidung
- In Planung: NSG „Neuerstädter Wiesen“ (NSG0369___), teilweise Überschneidung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines der genannten Schutzgebiete, wobei das in Planung befindliche Naturschutzgebiet ebenfalls an den Vorhabensbereich angrenzt.

Innerhalb des FFH-Gebietes sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG bzw. NatSchG LSA vorhanden.

2.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

In der gebietsbezogenen Anlage des FFH-Gebiets wurde folgender Schutzzweck formuliert:

(1)
die Erhaltung des dem Einzugsgebiet der Schwarzen Elster zugehörigen Fließgewässers mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen Gewässers einschließlich der dazugehörigen Gewässer- und Ufervegetation mit angrenzenden Staudenfluren und artenreichen Grünlandbeständen,

(2)
die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

> 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
> 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

2.4 Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000

Durch das Vorkommen der in den folgenden Punkten genannten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie hat das FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ besondere Bedeutung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000.

2.5 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In der Gebietsinformation für die FFH-Gebiete wurden nachfolgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-RL) erfasst.

Nr.	Lebensraumtyp	Fläche [ha]
3260	**Fließgewässer mit Unterwasservegetation** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	5,810
6430	**Feuchte Hochstaudenfluren** Der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,823
6510	**Magere Flachland-Mähwiesen** (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	3,129

2.6 Vorkommende Arten nach Anhang II oder Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die nachfolgend aufgeführten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet erfasst.

Artengruppe	Tier-/Pflanzenart	Nr.	Anhang FFH-RL	RL Sachsen-Anhalt	bg – besonders geschützt sg – streng geschützt
Säugetiere	*Castor fiber* (Biber)	1337	II, IV	-	sg
Säugetiere	*Lutra lutra* (Fischotter)	1355	II, IV	3	sg
Säugetiere	*Myotis myotis* (Großes Mausohr)	1324	II, IV	2	sg
Fische	*Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)	1145	II	3	-
Fische	*Rhodeus sericeus amarus* (Bitterling)	1134	II	-	-

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilbereiche im Gemeindegebietes der Stadt Jessen (Elster), in Buschkuhnsdorf, Holzdorf und Mönchenhöfe, es umfasst folgende Fluren und Flurstücke:

B-Plan	Planteil	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Bezeichnung
Solarpark Jessen 4	A	Buschkuhns-dorf	1	34; TF113;	SO A/Nord
Solarpark Jessen 4	A	Buschkuhns-dorf	1	TF105	SO A/Süd
Solarpark Jessen 4	B	Buschkuhns-dorf	1	19; TF16	SO B/Nord
Solarpark Jessen 4	B	Buschkuhns-dorf	2	TF27; TF 28; TF29; TF30; TF31; TF32; TF33; TF34; TF36; TF37; TF38;	SO B/Süd
Solarpark Jessen 4	C	Holzdorf	9	TF39/1; TF39/2; TF40; TF52/1; TF55; TF56; TF127; TF121; TF118; 37; TF38; 39/3; TF95; TF106; TF105; 31; 32; TF41	SO C/Nord
Solarpark Jessen 4	C	Mönchenhöfe	2	TF12/1; TF18/1; TF13/1	SO C/Süd

Für den Einfluss auf das FFH-Gebiet sind im Wesentlichen die Flächen in Planteil A relevant, weil diese einen Abstand von ca. 150 m zum Schutzgebiet haben. Die Flächen in Planteil B und C sind deutlich weiter entfernt (ca. 500 m bzw. ca. 1.800 m).

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes mit Teilflächen wird die Schaffung von Baurecht zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Form eines dreiteiligen Solarparks mit Speicher (BESS) und Nebenanlagen als Solarpark auf den o.g. Flurstücken Gemarkungen Buschkuhnsdorf, Holzdorf und Mönchenhöfe mit nachfolgenden Nutzungen und Planungszielen angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Solarparks auf o.g. Flurstücken
- Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit niedrigen Bodenpunkten
- Eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen durch Festsetzung von Art und Maß der Bebauung und Regelung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Photovoltaikanlagen sowie Errichtung der Anlagen unter Beachtung von Natur- und Artenschutzbelangen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützt die Stadt Jessen (Elster) das Vorhaben zur Nutzung regenerativer Energien als weiteren Beitrag zur Energiewende.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

Es handelt sich um eine Volleinspeiseanlage. Vom Netzbetreiber Mitnetz Strom mbH liegt eine positive netztechnische Stellungnahme vor, sodass einer Einspeisung der erzeugten Strommenge nichts entgegensteht.
In den Anlagenteilen werden kleinere Wartungswege eingerichtet. Die Ausrichtung der Module erfolgt in Ost-West-Anordnung auf Modultischpaaren. Es wird auf einen sinnvollen Reihenabstand zwischen den Modultischpaaren geachtet und insbesondere Empfehlungen der NABU für naturverträgliche Solarparks berücksichtigt.
Durch die Einsaat von Blühwiese im Unterwuchs der Anlage sowie auf nicht überschirmten Freiflächen wird das Plangebiet zu einem „Solar-Biotop“ aufgewertet.
Die Module werden fest aufgeständert in Reihen angeordnet und nicht der Sonne nachgeführt. Die Ständer werden mit Bodenankern befestigt und sind leicht rückbaubar. Eine Gründung ist hierfür nicht erforderlich.
Um den durch die Solarmodule erzeugten Gleichstrom in Drehstrom umzuwandeln, werden Wechselrichter eingesetzt, welche an den Pfählen der Modulkonstruktion befestigt werden.
Außerdem werden Speicher zur Harmonisierung der volatilen Stromproduktion eingesetzt. Die Errichtung der Speicher erfolgt in modularer Bauweise auf Containerbasis.

Die Gleichstromkabel, welche für den Anschluss der Modulstränge an die Wechselrichter und Speicher benötigt werden, werden hauptsächlich unter den Modulreihen verlegt. Gegebenenfalls kann dies in Abhängigkeit vom Standort zum Teil auch unterirdisch erfolgen. Vom Wechselrichter zum Trafo werden die Wechselspannungskabel üblicherweise in der Erde verlegt. Zudem ist es erforderlich Trafostationen auf der Fläche des Solarparks zu errichten.

Die Flächenbelegung ist auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher dem Entwurf beigelegt wird, dargestellt, ebenso die Ansicht der Modultische. Der Anstellwinkel beträgt 15°.

Der Azimut in den einzelnen Planteilen ist wie folgt geplant:

Planteil	**Azimut**
A	286 ° / 94 °
B	258 ° / 78 °
C	254 ° / 74 °

Es werden PV-Module etablierter, namhafter Firmen verbaut, die mit einer reflexionsmindernden Beschichtung zur Minderung von Blendeffekten versehen sind.

Die Erschließung der einzelnen Teilflächen/Planteile erfolgt über:
Planteil A Zufahrt über „Schlehweg“
Planteil B Zufahrt über „Dorfstraße“
Planteil C - südlicher Teil über „Großkorgaer Straße“ und nördlicher Teil über „Hinzenstern“.

Die Anlage wird umzäunt, mit einem Eingangstor zu separaten Feldwegen, die zu den oben genannten Zufahrten führen. Die Zufahrten werden entsprechend der Anforderungen für den Materialtransport aufgearbeitet. Der Zaun wird einen Zwischenraum zum Untergrund von 15 cm besitzen, um für Kleintiere passierbar zu sein. Eine Rückbauverpflichtung ist im Pachtvertrag zwischen Flächeneigner und dem Betreiber des Solarparks enthalten.

3.2 Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Maßnahme „Solarpark Jessen 4“ erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft.
Die Baumaßnahme wird in ca. 150 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ realisiert.
Da für bestimmte Wirkfaktoren, insbesondere Lärm, Licht und Schadstoffeinträge, ein Wirkbereich von bis zu 200 m angenommen wird, können Auswirkungen auf das Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Es finden keine direkten Eingriffe innerhalb des FFH-Gebiets und damit auch keine Inanspruchnahmen der FFH-Lebensraumtypen statt.
Eine Inanspruchnahme der Lebensräume der Fischarten ist damit auch nicht gegeben.
Biber und Fischotter bewegen sich grundsätzlich auch im Umfeld von Gewässern, ein Durchwandern des Baubereichs kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Das Große Mausohr kann ebenfalls zeitweilig im Baubereich vorkommen. Eine Beeinträchtigung von Quartieren ist auszuschließen, da es nicht zu Baumfällungen oder Gebäudeabbrüchen kommt. Die Acker- und Intensivgrünlandflächen im Gebiet der künftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage stellen keine wertvollen Nahrungshabitate dar, weil aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und Monokulturen mit nur wenigen Ackerunkräutern bzw. artenarmen Grünlandflächen die Vielfalt und Anzahl an vorkommenden Nahrungstieren sehr gering ist.

3.3 Vorhabensbedingte Wirkprozesse

Für jeden vorkommenden Lebensraum des Anhanges I einschließlich der für ihn charakteristischen Arten sowie für jede vorkommende Art des Anhanges II werden spezifische Empfindlichkeit, Wirkprozesse und Beeinträchtigungen dargestellt, die sich aus dem Vorhaben ergeben können.

Es wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Wirkprozessen
- anlagebedingten Wirkprozessen und
- betriebsbedingten Wirkprozessen.

Die möglichen auftretenden Wirkprozesse werden im folgenden Punkt bei der Beeinträchtigungsprognose benannt.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie

4.1.1 Baubedingte Wirkprozesse

Hierunter werden Wirkprozesse zusammengefasst, die nur während der Bauphase auftreten. In der Regel klingen die Auswirkungen mit Abschluss der Bautätigkeit aus (z.B. Baulärm). Einige Störungen können sich allerdings über die Bauphase hinaus nachhaltig auswirken, so dass nicht grundsätzlich von einer Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Zum Beispiel kann eine störungsempfindliche Population während der Bauzeit bis unter ihre reproduktionsfähige Mindestgröße abnehmen, so dass sie sich nach Abschluss der Bautätigkeit nicht mehr erholt.
Direkte baubedingte Wirkungen werden durch die Anlage von Bauhöfen, Lagerplätzen und Baustellenzufahrten, Arbeitsstreifen, Erd- und Gründungsarbeiten sowie Baustellenverkehr verursacht. Zudem sind die nicht auf den näheren Baustellenbereich beschränkten Eingriffe wie Materialentnahmen (z.B. Sand-/Kiesabbau) und -ablagerungen (Aushub) zu berücksichtigen.

Beurteilung der Auswirkungen im Zuge der Bauphase:

<u>Lebensraumverlust</u>
Da das Vorhaben außerhalb des Schutzgebiets realisiert wird, kommt es durch den Baubetrieb zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust schutzwürdiger Flächen im FFH-Gebiet.

Immission von Schad- und Nährstoffen
Durch den Baubetrieb ist keine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der Lebensräume zu erwarten. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Immission von Lärm und Licht
Die mit dem Baustellenverkehr verbundene Licht- und Lärmimmissionen sind zeitlich begrenzt und führen deshalb zu keiner negativen Veränderung des Erhaltungszustandes der Lebensräume.

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge
Da keine Flächen im FFH-Gebiet in Anspruch genommen werden, sind funktionale Zusammenhänge nicht von dem Vorhaben betroffen.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkprozesse rufen Beeinträchtigungen hervor, die sich aus der geplanten Baumaßnahme ergeben.

Beurteilung der anlagebedingten Auswirkungen:

Überbauung von Lebensräumen
Da das Vorhaben außerhalb des Schutzgebiets realisiert wird, kommt es zu keinen Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet.

Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
Das Vorhaben wird außerhalb des Schutzgebiets realisiert, es kommt nicht zu einer Zerschneidung des FFH-Gebiets.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind für das Vorhaben nicht relevant, da der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Modulen (artenreiche Blühwiese) eine Nutzungsextensivierung im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung darstellt.

4.2 Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie)

4.2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Beurteilung der Auswirkungen im Zuge der Bauphase:

Lebensraumverlust
Es werden keine Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie baubedingt beeinträchtigt.

Immission von Schad- und Nährstoffen
Durch den Baubetrieb ist keine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der Lebensräume zu erwarten. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.
Eine Inanspruchnahme der Gewässerufer als Baustelleneinrichtungsfläche kann ausgeschlossen werden, da sich das Bauvorhaben auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt.

Immission von Lärm und Licht
Im Zuge der Bauphase könnte es durch Immission von Lärm und Licht zu minimalen Störwirkungen/Scheuchwirkungen auf das Große Mausohr, den Fischotter und den Biber kommen.
Über die Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen liegen keine speziellen Untersuchungen vor. Wahrscheinlich sind sie relativ unempfindlich gegenüber Lärm, da sie sogar in Brückenbauten vielbefahrener Straßen regelmäßig ihre Wochenstuben einrichten.
Biber und Fischotter sind unempfindlich gegenüber Lärm.
Der Betrieb einer Nachtbaustelle ist nicht vorgesehen.
Der Einfluss dieser Wirkfaktoren ist allenfalls temporär während der Bauphase vorhanden, aufgrund des Abstands von ca. 150 m zum Schutzgebiet und Gewässer aber auch nur bedingt relevant.

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge
In der Bauphase kommt es zu keiner Zerschneidung der Biotopstrukturen im FFH-Gebiet.
Insbesondere Fischotter sind als sehr mobile und „neugierige“ Art durch unsichere Bauzustände (Frischbeton, Baugruben) gefährdet. Die Erreichbarkeit unsicherer Bauzustände muss durch ausreichend hohe Einzäunungen vermieden werden. Diese Vermeidungsmaßnahme ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich festgeschrieben.
Eine baubedingte Gefährdung des Fischotters und des Bibers während Wanderbewegungen kann damit ausgeschlossen werden.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Beurteilung der anlagebedingten Auswirkungen:

Überbauung von Lebensräumen
Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebiets ruft keine Beeinträchtigung der FFH-Anhang-II-Arten hervor, da es sich dabei um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die nicht zu den bedeutenden Habitaten zählen.
Durch das Anlegen einer artenreichen Blühwiese unter und zwischen den Modulen wird der Standort als potenzielles Nahrungshabitat für das Große Mausohr im Vergleich zum Bestand sogar verbessert.

Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
Das Vorhaben wird außerhalb des Schutzgebiets realisiert, es kommt nicht zu einer Zerschneidung des FFH-Gebiets.
Die potenziell bestehenden Aktionsradien aller zu betrachtenden Arten werden nicht zusätzlich gefährdet.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind für das Vorhaben nicht relevant, da der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Modulen (artenreiche Blühwiese) eine Nutzungsextensivierung im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung darstellt.

4.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Vorhaben parallel zur Planung „Solarpark Jessen 4“, die ebenfalls auf das FFH-Gebiet im betrachteten Untersuchungsraum Einfluss ausüben, sind derzeit nicht bekannt.

4.4 Prognose für das FFH-Gebiet

Die in Kapitel 2.3 genannten Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Lebensräume der Anhang-II-Arten innerhalb des Schutzgebietes beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

5 Fazit

Bezugnehmend auf die innerhalb der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schweinitzer Fließ“ ausgewiesenen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie) ist mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung die Erheblichkeit im Sinne einer Verträglichkeit des Bauvorhabens mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes geprüft worden.

Da das Bauvorhaben unweit des FFH-Gebietes realisiert wird, sind gemäß Vorsorgeprinzip die vom Bauvorhaben ausgehenden Möglichkeiten einer Störung der Schutzgebiete zu untersuchen gewesen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Da durch das Bauvorhaben keine Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie) in dem FFH-Gebiet beeinträchtigt werden, liegt keine Erheblichkeit in der Eingriffsbeurteilung vor.

Bezogen auf die betrachteten Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) ist der Nachweis erbracht, dass für die Arten keine vorhabensbedingten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gemäß § 19 c BNatSchG entstehen. Die Tierarten werden auf Grund ihrer Mobilität und ihrer Lebensraumbindung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Kohärenz von NATURA 2000 bleibt erhalten.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung kann keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Bauvorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Schweinitzer Fließ“ festgestellt werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich.

6 Literatur und Quellen

Literatur

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005
Umweltprüfung in der Bauleitplanung

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Textliche Festsetzungen.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Begründung.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Umweltbericht.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Textteil zur Grünordnung.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Artenschutzfachbeitrag.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1992:
Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 2009
Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Magdeburg

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2001
Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG
Regionalplan - Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) seit dem 27.04.2019 rechtskräftig

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES SACHSEN-ANHALT:
Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 – Änderung des Landesentwicklungsplans mit Beschluss 22.12.2023).

STADT JESSEN (ELSTER) 2024:
Unterlagen zur Bauleitplanung Vorhabenbezogener Bebauungsplan V39 „Solarpark Jessen 2“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan V40 „Solarpark Jessen 3“

OLE BADELT, RAPHAEL NIEPELT, JULIA WIEHE, SARAH MATTHIES, TIMO GEWOHN, MANUEL STRATMANN, ROLF BRENDEL, CHRISTINA VON HAAREN (AUFTRAGGEBER: NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ) 2020:
Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)

MARKUS ZAPLATA, MATTHIAS STÖFER (NABU):

Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands
Stand 18.03.2022

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2025:
Allgemeine Daten zu den FFH- und SPA-Gebieten, insbesondere zum FFH-Schutzgebiet „Schweinitzer Fließ“: Vollständige Gebietsdaten, Karten zum FFH-Gebiet, Gebietsbezogene Anlage

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauOLSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
PlanZVO	Planzeichenverordnung
Vogelschutz-RL	RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments
FFH-Richtlinie	RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
ROG	Raumordnungsgesetz
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

weitere Quellen

SACHSEN-ANHALT-VIEWER, 2025:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

WEBSITE DES LANDESAMTS FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT, 2025:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/

WEBSITE DES LANDESAMTS FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, 2025:
https://lau.sachsen-anhalt.de/landesamt-fuer-umweltschutz-startseite/

DENKMALINFORMATIONSSYSTEM SACHSEN-ANHALT 2025:
https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2024:
Umweltdaten zum Vorhaben, 18.10.2024:

A. CIR-LUFTBILD-INTERPRETATIONSDATEN
B. SELEKTIVE BIOTOPKARTIERUNG
C. LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE IN SACHSEN-ANHALT, EINSCHLIEßLICH BIOTOPE UND NUTZUNGEN IM KARTIERTEN BEREICH
D. POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION
E. LANDSCHAFTSGLIEDERUNG
F. ARTEN
   1. TIERARTEN NACH ANHANG II, IV, V DER FFH-RICHTLINIE
   2. FUNDPUNKTE VON TIERARTEN, INCL. VOGELARTEN
G. AUSZUG AUS DER DATENBANK DER VORLÄUFIGEN DATEN DES ÖKOLOGISCHEN VERBUNDSYSTEMS/BIOTOPVERBUNDPLANUNG

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2024:

A. Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2023, Maßstab 1 : 10 000:

1. av311223 Allgemeinverfügungen zur nationalrechtlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten
2. br311223 Biosphärenreservate
3. brdb1223 Biosphärenreservat Mittlere Elbe, doppelter Bestand
4. fi311223 Geschützte Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
5. fn311223 Flächennaturdenkmale (nur Punkt-Koordinaten)
6. gl311223 Geschützte Landschaftsbestandteile
7. gp311223 Geschützte Parke (nur Punkt-Koordinaten)
8. ls311223 Landschaftsschutzgebiete
9. lsdb1223 Landschaftsschutzgebiete, doppelter Bestand
10. na311223 Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt)
11. nd311223 flächenhafte Naturdenkmale
12. nn311223 Nationales Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt -…“
13. ns311223 Naturschutzgebiete
14. nu311223 Naturparke
15. ve311223 Vertragliche Vereinbarungen [VEN im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG]

B. Geplante Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2023, Maßstab 1 : 10 000:

16. glpl1223 Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile
17. lspl1223 Geplante Landschaftsschutzgebiete
18. ndpl1223 Geplante flächenhafte Naturdenkmale
19. nspl1223 Geplante Naturschutzgebiete

C. Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2023, Maßstab 1 : 10 000:

20. sp311223 Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
21. ff311223 Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
22. fl311223 Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) - Fließgewässer und Grabensysteme

    Als <u>Linien</u> dargestellte Gräben und Fließgewässer umfassen
    - die Wasserfläche
    - den Uferbereich bis zur Oberkante der Uferböschung
    - den Gewässerrandstreifen gem. N2000-LVO LSA § 2 Abs. 4 (beidseits 10 m bei Gewässern erster Ordnung und 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung).

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2013:
NATURa verbunden - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutschlands Natur, 2023: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland:
https://www.ffh-gebiete.de/ffh-anhangiv-anhang4-anhangv-anhang5/

Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020:
Rote Listen Sachsen-Anhalt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt 2024-2025:
Gewässerkundlicher Landesdienst: https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/
Steckbrief zum Grundwasserkörper „SE 4-2 – Elbe Urstromtal“

Klimadaten Jessen (Elster) 2025:
https://de.climate-data.org/

OPENSTREETMAP 2025:
https://www.openstreetmap.org/

WIKIPEDIA 2025:
https://de.wikipedia.org/

Artensteckbrief 2025:
https://www.artensteckbrief.de/

Schutzgüter NATURA 2000 in Sachsen-Anhalt, 2024-2025:
https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/

Bundesamt für Naturschutz: Steckbrief zum „Südlichen Fläming-Hügelland“ 2025:
https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/suedliches-flaeminghuegelland

Stadtverwaltung Jessen (Elster)
schriftliche Hinweise 2024-2026

YOKK SOLAR GMBH, 2024-2026:
Mündliche und schriftliche Auskünfte zum Vorhaben, Leipzig

Begehung aller Teilflächen durch Mitarbeiter der GLI-PLAN GmbH am 21.08.2024

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

Kartengrundlage

Darstellung auf Grundlage Kartendarstellung:
TopPlusOpen © BKG (2025) dl-de/by-2-0